

Satzung der Chorgemeinschaft „Liederkrantz Oyten von 1876 e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Die Chorgemeinschaft „Liederkrantz Oyten von 1876 e.V.“ mit Sitz in Oyten verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur durch die Pflege und Ausbreitung des Chorgesangs. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch das regelmäßige Abhalten von Singstunden, durch das Veranstalten von Konzerten und durch das Einstellen seines Gesangs in den Dienst der Öffentlichkeit bei allen sich bietenden Gelegenheiten.

Die Chorgemeinschaft ist unter dem Namen „Liederkrantz Oyten von 1876 e.V.“ im Vereinsregister des Amtsgerichts Walsrode eingetragen.

§ 2 Selbstlose Tätigkeit, Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Organisation

Die Chorgemeinschaft besteht aus sechs Chorgruppen:

Eltern-Kind-Gruppe
Kinderchor
Jugendchor
EverySing
Gemischter Chor
Männerchor

Der Verein ist Mitglied im „Chorverband Niedersachsen-Bremen e.V.“

Für die Eltern-Kind-Gruppe, den Kinder- und Jugendchor gelten die Bestimmungen der Jugendsatzung des Chorverbandes Niedersachsen-Bremen.

§ 4 Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) singenden Mitgliedern
- b) fördernden Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, nachdem der Aufnahmesuchende schriftlich einen entsprechenden Antrag gestellt hat.
Der Übergang von der Eltern-Kind-Gruppe zum Kinderchor und weiter zum Jugendchor wird vom Chorleiter empfohlen.
2. Förderndes Mitglied kann eine Person werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst mitzusingen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand
3. Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um die Chöre oder um das Chorwesen Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die singenden Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen, die Interessen des Vereins innerhalb und außerhalb der Singstunden zu vertreten und alles zu tun, was dem Wohle des Vereins förderlich ist.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.

Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Der Vorstand kann Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen, von der Mitgliedschaft ausschließen.

Mitgliedern, die vom Vorstand ausgeschlossen worden sind, steht die Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu. Die Entscheidung der Hauptversammlung ist endgültig und bindend. Die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Zur Deckung seiner ihm in Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben erwachsenden Kosten erhebt die Chorgemeinschaft von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag.
2. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Über die Erhebung des Beitrages, bei Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Bei Eintritt in den Verein sind die Beiträge vom Beginn des auf den Eintritt folgenden Quartals an und bei Austritt bis zum Ende des zum Zeitpunkt des Austritts laufenden Quartals zu zahlen.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag des laufenden Jahres zu zahlen.
5. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das betroffene Mitglied nicht von der Begleichung rückständiger Beiträge und des Beitrages für das Beendigungsjahr.

§ 9 Der Vorstand

Zur Leitung der organisatorischen Angelegenheiten wählt die Hauptversammlung, die alljährlich im Januar stattfindet, einen Vorstand.

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/ der Vorsitzenden
- b) dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/ der Schriftführer/in und dem/ der Stellvertreter/in
- d) dem/ der Kassenwart/in und dem/ der Stellvertreter/in

Zum Vorstand gehören daneben auch

- e) dem/ der Notenwart/in und dem/ der Stellvertreter/in
- f) je zwei Sprecher/innen der Chorgruppen
- g) zwei Vertreter/innen des Festausschusses
- h) zwei Beauftragte für die Öffentlichkeitsarbeit
- i) soweit es um chorische Belange geht, werden die Chorleiter hinzugezogen.

Der Kinder- und Jugendchor sowie die Eltern-Kind-Gruppe werden von den Eltern vertreten.

Die Vorstandsmitglieder der Buchstaben a) bis d) werden für die Dauer von höchstens zwei Jahren im wechselnden Rhythmus so gewählt, dass die Wahlperiode gegenüber dem dazugehörigen Stellvertreter unterschiedlich endet.

Die Vorstandsmitglieder der Buchstaben e) bis i) werden in den einzelnen Chören bis auf Widerruf des Benannten oder des Vorstandes von Buchstabe a) bis d) benannt.

Sowohl der/ die Vorsitzende als auch der/ die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB mit Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis soll der/ die stellvertretende/n Vorsitzende von

seiner/ ihrer Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn der/ die Vorsitzende abwesend ist.

§ 10 Chorleiter

Die Chorleiter/innen sind für die musikalische Arbeit in den Chören verantwortlich.

§ 11 Arbeitsgebiete des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung. Im Übrigen ist es Pflicht, alles was dem Wohle des Vereins dient, zu veranlassen und durchzuführen, soweit dies nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten ist.

Die Vorstandsmitglieder verteilen nach eigenem Ermessen die anfallenden Arbeiten unter sich.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

Nach Bedarf kann der Vorstand für den gesamten Verein oder Teilbereiche neben der regelmäßig im Januar stattfindenden Hauptversammlung Mitgliederversammlungen einberufen. Der Vorstand muss eine Versammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich beantragt. In diesem Fall muss der Vorstand dem Ersuchen innerhalb von drei Wochen stattgeben.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch einfachen Brief spätestens zwei Wochen vor der Versammlung. Die Beschlüsse der Versammlung sind schriftlich festzuhalten.

Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins nach § 19 der Satzung und der Abstimmung über Satzungsänderungen, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Die Anträge sind mindestens vier Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.

Änderungen der Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Ungeachtet der Tatsache, dass der Vorstand Angelegenheiten, die er nicht selbst entscheiden will, der Mitgliederversammlung vorlegen kann, hat diese insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl des/ der Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder
2. Wahl der Rechnungsprüfer/innen
3. Wahl der Chorleiter/innen

4. Festsetzung des Jahresbeitrages der aktiven und fördernden Mitglieder
5. Ernennung der Ehrenmitglieder
6. Erledigung der gestellten Anträge

§ 14 Rechnungsprüfer

Die Arbeit der Rechnungsprüfer erstreckt sich auf die Nachprüfung der Belege und der Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 15 Berichterstattung und Entlastung

Der/ die Vorsitzende erstattet in der Hauptversammlung einen Jahresbericht, der Kassenwart einen Bericht über die Kassenlage, die Chorleiter/innen oder ein/e Chorsprecher/in über die musikalische Arbeit des abgelaufenen Jahres und die Planung für das laufende Jahr.

Für die ordnungsgemäß geleistete Arbeit im abgelaufenen Jahr wird dem Vorstand nach Anhörung der Rechnungsprüfer von den anwesenden Mitgliedern Entlastung erteilt.

§ 16 Geschäftsordnung

Der Vorstand stellt eine Tagesordnung für den Ablauf der Mitgliederversammlung auf, in der Einzelheiten des Versammlungsablaufs bestimmt werden. Die Tagesordnung muss von der Versammlung genehmigt werden. Der Ablauf der Versammlung ist zu protokollieren.

§17

§ 17 wurde ersatzlos gestrichen

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine lediglich zu diesem Zweck einberufene Versammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die **Gemeinde Oyten**, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Der Beschluss der Versammlung darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung, Geltungsbereich

Diese neue Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.